



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

54. Jahrgang

Ansbach, 24. Juli 2009

Nr. 16

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 23. August 2007 über die Auflösung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Südwest und die Weiterführung der Sonderpädagogischen Förderzentren Nürnberg-Langwasser, Nürnberg, Jean-Paul-Platz, Nürnberg, Merseburger Straße, Nürnberg an der Bärenschanze und Nürnberg, Eibach-Röthenbach in der Stadt Nürnberg vom 13. Juli 2009.....	95
Zuweisung gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen	95
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2009	96
Sonstige Bekanntmachung	
Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin" vom 7. Mai 2009	97
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	98

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 01.05.2009 verstarb

Herr Gerhard Sander
Regierungsamtsrat

im Alter von 62 Jahren.

Herr Sander begann seine dienstliche Laufbahn 1969 beim damaligen Landratsamt Gunzenhausen. Zum 01.12.1972 wurde er dem Landratsamt Weißenburg i. Bay. und hier dem Sachgebiet Naturschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung zugewiesen. 1975 wechselte er in die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen, für die ihm ab 01.02.2007 die Leitungsfunktion übertragen wurde.

Herr Sander war durch seinen offenen Umgang und sein diszipliniertes Auftreten bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 26.06.2009 verstarb

Frau Berta Kleinöder
ehemalige Beschäftigte

im Alter von 79 Jahren.

Sie war fast 29 Jahre im öffentlichen Dienst tätig. Vor Ihrem Renteneintritt im September 1989 verrichtete sie ihre Arbeit bei der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Zirndorf als Küchenkraft.

Durch ihre freundliche, menschliche und hilfsbereite Art wurde sie im Mitarbeiterkreis sehr geschätzt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Am 03.07.2009 verstarb

Herr Hans Bauer
Regierungsamtsrat

im Alter von 56 Jahren.

Herr Bauer begann seine dienstliche Laufbahn 1970 zunächst als Verwaltungspraktikant beim damaligen Landratsamt Nürnberg. Im Zuge der Gebietsreform wurde er 1972 dem Landratsamt Lauf a. d. Pegnitz zur Dienstleistung zugewiesen. Nach kurzzeitigem Dienst bei der Regierung von Mittelfranken wurde er 1975 an das Landratsamt Roth versetzt und war ab diesem Zeitpunkt im Sachgebiet "Bauverwaltung, Umweltschutz" tätig. Mit Wirkung vom 01.03.1980 wurde er zum Sachgebietsleiter des Sachgebiets Baurecht einschließlich staatlicher Wohnungsbauförderung bestellt.

Wegen seines umfassenden und vielseitigen Fachwissens sowie seiner loyalen und zuvorkommenden Art war Herr Bauer bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 23. August 2007
über die Auflösung des
Sonderpädagogischen Förderzentrums
Nürnberg-Südwest und die Weiterführung
der Sonderpädagogischen Förderzentren
Nürnberg-Langwasser,
Nürnberg, Jean-Paul-Platz,
Nürnberg, Merseburger Straße,
Nürnberg an der Bärenschanze
und Nürnberg, Eibach-Röthenbach
in der Stadt Nürnberg**

Vom 13. Juli 2009

Auf Grund der Art. 26, 20 Abs. 2 Satz 3, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Nürnberg, Eibach-Röthenbach wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung "Eva-Seligmann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg".

§ 2

§ 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. August 2007 über die Auflösung des Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg-Südwest und die Weiterführung der Sonderpädagogischen Förderzentren Nürnberg-Langwasser, Nürnberg, Jean-Paul-Platz, Nürnberg, Merseburger Straße, Nürnberg an der Bärenschanze und Nürnberg, Eibach-Röthenbach in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 17/2007, S. 124) erhält folgende Fassung:

"§ 7

1. Die Eva-Seligmann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg wird als öffentliche Förderschule weitergeführt und nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - 1.1 Schulvorbereitende Einrichtung;
 - 1.2 Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen;
 - 1.3 Jahrgangsstufen 3 bis 6, die nach den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule unterrichtet werden;
 - 1.4 Jahrgangsstufen 3 bis 9, die nach dem Lehrplan der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden;
 - 1.5 Mobile sonderpädagogische Hilfe und

- 1.6 Mobile sonderpädagogische Dienste.
- 1.7 Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums erstreckt sich auf den Einzugsbereich der Volksschulen
 - Nürnberg, Dunant-Schule (Grundschule)
 - Nürnberg, Erich-Kästner-Schule (Grundschule)
 - Nürnberg, Nürnberg-Eibach (Grundschule)
 - Nürnberg, Birkenwald-Schule (Grundschule)
 - Nürnberg, Helene-von-Forster-Schule (Grundschule)
 - Nürnberg, Georg-Paul-Amberger-Schule (Grundschule)
 - Nürnberg, Grundschule Gebersdorf
- 1.8 Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung "Eva-Seligmann-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg" und hat seinen Sitz in der Stadt Nürnberg.
- 1.9 Träger des Schulaufwandes ist die Stadt Nürnberg.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 13. Juli 2009

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 95

Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. Juli 2009 Gz. 12-1551-9/09

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von
 - Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulischer Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen

- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- Kindertageseinrichtungen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2009

einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Mittelverteilung im Jahre 2010 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2010 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2009

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

3. Mit Bekanntmachung vom 10.03.2009 (StAnz Nr. 12/09) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Anlage 1 "Festsetzung von Kostenrichtwerten" der Richtlinien über die Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) vom 05.05.2006 (StAnz Nr. 20, FMBl S. 120, AIIIMBl S. 174) rückwirkend zum 01.01.2009 neu gefasst.

Die neu festgesetzten Kostenrichtwerte sind nur auf Maßnahmen anzuwenden, für die vor dem 01.01.2009 weder ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen noch ein Erstbewilligungsbescheid erlassen wurde.

4. Formblätter zu Art. 44 BayHO sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken: "www.regierung.mittelfranken.bayern.de" veröffentlicht und können von dort heruntergeladen werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 95

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	216.400,00 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	82.500,00 €
--	-------------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 176.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf 157 Verbandsschüler festgesetzt.

- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.124,84 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das

Haushaltsjahr 2009 auf 76.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf 157 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 485,99 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Burgoberbach, 15. Juli 2009

Schulverband Burgoberbach
Kollay
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom 27.07.2009 bis einschließlich 03.08.2009 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Burgoberbach, 15. Juli 2009

Schulverband Burgoberbach
gez.
Kollay
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 96

Sonstige Bekanntmachung

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin" an der Staatlichen Berufsschule Lichtenfels**

44-5204.01

Verordnung

der Regierung von Oberfranken über die Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin"

Vom 7. Mai 2009

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Für die Auszubildenden des Ausbildungsberufs "Technischer Produktdesigner/Technische Produktdesignerin" wird an der Staatlichen Berufsschule Lichtenfels ein Fachsprengel gebildet.
- (2) Das Einzugsgebiet des Fachsprengels umfasst die Regierungsbezirke Unterfranken, Mittelfranken und Oberfranken.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Jahrgangsstufen 10 und 11 am 1. August 2009 und für die Jahrgangsstufe 12 am 1. August 2010 in Kraft.

Bayreuth, 7. Mai 2009

Regierung von Oberfranken
Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

MFrABI S. 97

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht in Bayern II

116. Ergänzungslieferung, inkl. CD-ROM "DienstR
BY 23. Ausg. Juni 09", 82,68 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Meyer/Kellner

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
30. Lieferung, Rechtsstand 1. Mai 2009, 38 €
ISBN 978-3-556-20201-2
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besol-
dungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbah-
nen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinar-
recht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld,
Fürsorgeleistungen, Versorgung
Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-
mer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim
Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München
150. Lieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2009, 47,80 €.
Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 978-3-556-30100-5)
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Organisationshandbuch mit Kommentar für die
öffentliche Verwaltung in Bayern
Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat
a. D., und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt
(FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern
21. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Juni 2009, 63,00 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunal- verwaltung

Haushaltssystematik für die kamerale und für die
doppelte kommunale Buchführung
Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,
ehemals Finanzreferent des Bayerischen Städtetags
20. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Juni 2009, 44,00 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Betreuungsgesetz

46. Ergänzungslieferung, 98 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

42. Aktualisierung, 70,70 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schindler/Fritsch/Stengel

Kommunale Kostentabelle

Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen
Gemeinden und Standesämter in alphabetischer
Ordnung
30. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai
2009, 56,34 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die
abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern
mit Erläuterungen
35. Lieferung, Rechtsstand 15. Mai 2009, 45,68 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Graß/Duhnkrack/Lippmann

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der
Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und
Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissions-
schutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungs-
recht
122. Lieferung, Rechtsstand 1. Mai 2009, 47,04 €
ISBN 978-3-556-17000-7
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Peters

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen
Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele
49. Lieferung, Rechtsstand 15. April 2009, 47 €
ISBN 978-3-556-63400-4
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/
Obermaier-van-Deun

Kindertagesbetreuung in Bayern

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz,
Kinder- und Jugendhilferecht und weitere Vorschrif-
ten
89. Lieferung, Rechtsstand 1. April 2009, 49,90 €
ISBN 978-3-556-20000-1
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterun-
gen
67. Lieferung, Rechtsstand 1. Mai 2009, 53,76 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Apotheken-Vorschriften Bayern

79. Akt. Bund. + 78. Akt. Land.
72 €
Titelnummer 109835
Deutscher Apotheker Verlag, Birkenwaldstr. 44,
70191 Stuttgart

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsgesetz

Kommentar
86. Aktualisierung, Stand April 2009, 99,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH